

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 15, Dezember 2020

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein ungewöhnliches, herausforderndes, aber auch spannendes Jahr geht zu Ende. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2021 zu wünschen. Ich möchte mich bei Ihnen für Ihr Interesse bedanken und hoffe, Sie blicken mit uns zuversichtlich und energiegeladen in die Zukunft!

Mit weihnachtlichen Grüßen

**Peter Mussaeus und das gesamt Energierechtsteam**

Partner

## Inhalt

<b>Aktuelles</b> .....	2
Wieso auch bei Konzessionsverfahren einstweiliger Rechtsschutz wirklich nur einstweilig ist .....	2
Schätzoption bei Drittmengenabgrenzung um ein Jahr verlängert .....	2
EEG 2021 – Endspurt mit Stolpersteinen? .....	3
Smart-Meter: Anbindungspflicht für Gaszähler .....	4
Webinar Energierecht am Nachmittag .....	5
<b>Gesetzgebung</b> .....	5
Nationaler Emissionshandel: Konkretisierende Verordnungen schaffen Klarheit .....	5
KG Berlin: Einseitige Änderung von Preisanpassungsklauseln nach AVBFernwärmeV unzulässig .....	6
<b>Über uns</b> .....	8
Ihre Ansprechpartner .....	8
Bestellung und Abbestellung .....	8

# Aktuelles

## Wieso auch bei Konzessionsverfahren einstweiliger Rechtsschutz wirklich nur einstweilig ist

Das OLG Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 18. Mai 2020 (Az. 16 U 66/19 Kart) bestätigt, dass die gerichtliche Nachprüfung der Bewertung und Benotung von Konzessionsangeboten über eine bloße Willkürkontrolle hinaus geht. Vielmehr sei ein Nachvollzug und konkreter Durchgang der angeführten Gründe für die Bewertung und Benotung angebracht. Dies führte im vorliegenden Hauptsacheverfahren dazu, dass die Ergebnisse des einstweiligen Rechtsschutzes teilweise nicht bestätigt wurden.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Gemeinde führte Vergabeverfahren für die Strom- und Gasversorgung durch und wollte sich daran mit einem eigenen Stadtwerke-Unternehmen beteiligen, das noch gegründet werden sollte. Letzteres gewann schließlich auch das Vergabeverfahren. Der Altkonzessionär stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, der in zwei Instanzen jedoch abgelehnt wurde. Nachdem die Gemeinde im einstweiligen Rechtsschutz die Rechtmäßigkeit ihrer Vergabeverfahren bestätigt bekommen hatte, unterschrieb sie den Konzessionsvertrag mit dem Neukonzessionär. Daraufhin erhob der Altkonzessionär Feststellungsklage, mit der er die Unwirksamkeit des Konzessionsvertrages bestätigt haben wollte. Der Altkonzessionär rügte dabei unter anderem die Auswahlkriterien und die Bewertungsmethode.

Das OLG stellte abweichend von seiner Beurteilung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren fest, dass der abgeschlossene Konzessionsvertrag für den Bereich Strom unwirksam sei. Dagegen hielt das Gericht die Vergabeentscheidung im Bereich Gas im Ergebnis weiterhin für rechtmäßig, weil sich die Fehler nicht auf das Ergebnis ausgewirkt hatten. Es sah nur durchgreifende Mängel in der Bewertung im Bereich Strom.

Zunächst musste sich das Gericht jedoch mit der Frage auseinandersetzen, ob die Feststellungsklage des Altkonzessionärs überhaupt zulässig sei. So hatte der BGH in seinem Urteil vom 28. Januar 2020 (Az. EnZR 99/18- wir berichteten in Ausgabe 7/2020) eine Zwischenfeststellungsklage als unzulässig abgewiesen, weil in der Hauptsacheentscheidung über den Herausgabeanspruch die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien ausreichend geregelt wurde. Jedoch liege im Vergleich zum BGH-Urteil hier ein anderer Sachverhalt vor: Es handele sich vorliegend nicht um eine Zwischenfeststellungsklage, sondern um einzige Feststellungsklage, die zwei rechtlich relevante Interessen beinhalte.

Hinsichtlich der Nachprüfungstiefe der gerichtlichen Überprüfung kritisierte das OLG deutlich den Lösungsansatz der Vorinstanz (LG Kiel, Urteil v. 21. Juli 2019, Az. HKO 56/18), das eine bloße Willkürkontrolle für ausreichend erachtet hatte. Das OLG argumentierte dagegen mit einer Entscheidung des BGH (Entscheidung v. 4. April 2017, Az. X ZB 3/17). Bewertung und Benotung seien nur dann hinreichend nachvollziehbar und plausibel, wenn sie im konkreten Durchgang und Nachvollzug der angeführten Gründe als „inhaltlich billigenswert“ erscheinen – also mit guten Gründen bejaht werden können. Letztendlich müsse das Vorgehen der Gemeinde „gut vertretbar“ sein (Stichwort: „Nachvollziehbarkeit“).

Zum Nachvollzug sei es aber nicht unbedingt notwendig, die Angebote des konkurrierenden Bieters zu einem bestimmten Kriterium vorzulegen. Es könne bereits ein Auswertungsvermerk genügen, der die Angebotsinhalte hinreichend dokumentiert und die Bewertung nachvollziehbar macht. Diese Ausführungen des OLG betreffen allerdings das alte Recht. Inwiefern sie auf das neue Recht angesichts des ausdrücklichen Akteneinsichtsrechts übertragen werden können, ist fraglich.

---

**RA Björn Jacob**  
Tel.: +49 211 981-7259  
bjoern.jacob@pwc.com

---

## Schätzoption bei Drittmengenabgrenzung um ein Jahr verlängert

Der Gesetzgeber hat sich am 18. Dezember 2020 für eine Verlängerung der allgemeinen Schätzoption zur Abgrenzung von EEG- und netzumlagepflichtigen Strommengen entschieden.

Der Hintergrund ist u.a., dass die Corona-Pandemie auch bei der Lieferung und dem Einbau von geeigneten Messgeräten zu Verzögerungen geführt hat. Auch wurde der finale Leitfaden zum Messen und Schätzen nicht wie geplant im Frühjahr, sondern erst im Oktober 2020 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht, der zur Klärung vieler Abgrenzungsfragen hinsichtlich der §§ 62a 62b EEG in der Branche lange erwartet wurde.

---

### Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie bei Einrichtung geeigneter Messtechnik

---

Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und den bisherigen § 104 Abs. 10 EEG dahingehend geändert, dass nach der neuen Rechtslage Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Belastung auch 2021 im Wege von Schätzungen erfasst und abgegrenzt werden dürfen.

Ab dem 1. Januar 2022 gelten dann ausschließlich die strengen Anforderungen nach §§ 62a, 62b EEG, so dass die Umsetzung umfangreicher Messkonzepte erst zum 31. Dezember 2021 erfolgt sein muss. Ab diesem Zeitpunkt ist die Schätzung nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich, nämlich bei technischer Unmöglichkeit bzw. bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

---

**RAin Dr. Melanie Meyer**  
Tel.: +49 30 2636 2094  
melanie.meyer@pwc.com

---

## EEG 2021 – Endspurt mit Stolpersteinen?

Die durch die Bundesregierung in den Bundestag eingebrachte Novelle zum EEG 2021 wurde dort am 17. Dezember 2020 beschlossen. Am 18. Dezember 2020 pasierte das Gesetz zudem den Bundesrat, sodass die Regelungen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Rund um die neue Begriffsbestimmung der „ausgeförderten Anlagen“ wurde ein zentrales neues Regime entwickelt. Die sog. Ü-20-Anlagen erhalten für die Zeit nach Beendigung des Förderzeitraums befristete Sonderregelungen, sodass nicht mehr nur die ungeförderte Direktvermarktung offensteht. Dadurch können z. B. Bilanzkreiszuordnung und Einspeisevorrang erhalten bleiben.

Erst im Laufe des Gesetzgebungsprozesses wurde die Unterscheidung zwischen Anlagen bis 100 kW und Windenergieanlagen an Land entwickelt. Die Übergangsregelung für Windenergie eröffnet einen befristeten degressiven Zuschlag von zunächst einem Cent über Marktwert. Netzbetreiber müssen den Strom für 2021 weiter abnehmen. Ein Wechsel zwischen Einspeisevergütung und sonstiger Direktvermarktung steht diesen Anlagen im Jahr 2021 nur einmal offen. Für eine Inanspruchnahme über 2021 hinaus wird ein Zuschlag in speziellen Ausschreibungen erworben werden müssen. Die Verordnung zur Bestimmung des Ausschreibungsdesigns etc. steht noch aus. Ausgeförderten Anlagen bis 100 kW Leistung können bis Ende 2027 den Marktwertes erhalten, abzüglich einer Vermarktungspauschale, zunächst in Höhe von 0,4 ct./kWh, die sich bei Installation eines intelligenten Messsystems halbiert. Maßgeblich sind neue sog. energieträgerspezifische Jahresmarktwerte. Auch für die Eigenversorgung mit ausgeförderten Anlagen wird ein intelligentes Messsystem nun doch nicht zwingend vorausgesetzt. Eine Überschusseinspeisung ist somit leichter möglich.

---

### Neue Kategorie ausgeförderte Anlagen – Fördersystematik doch anders als gedacht

---

Die EEG-Umlage entfällt nun für eine Eigenversorgung aus EE-Anlagen mit 30 kW für max. 30 MWh pro Jahr, wobei keine Begrenzung auf 20 Jahre gilt. Die Anwendbarkeit erstreckt sich auch auf Altanlagen.

Die neuen Regelungen stehen unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Vorgaben für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW ab dem 1. Januar 2021 anwendbar sind, während die ausgeförderte Windenergieanlagen betreffenden erst nach beihilferechtlicher Genehmigung anzuwenden sein sollen. In der Zwischenzeit sollen auch auf diese Anlagen die Bestimmungen für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW angewendet werden.

Die Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen wird wieder so geregelt, wie bereits aus der ursprünglichen Fassung des Energiesammelgesetzes bekannt. Bei einer installierten Leistung zwischen 1 und 10 MW ist die Verringerung der EEG-Umlage nur für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr möglich. Über diesem Wert greift der von der EU-Kommission als „claw-back“ bezeichnete Mechanismus, der die Umlagebelastung ab der 3.501. Vollbenutzungsstunde ansteigen lässt. Stromkostenintensive Unternehmen können ggf. Ausnahmen in Anspruch nehmen. Erfasst sind ab dem 1. Januar 2018 verbrauchte Strommengen, sodass Netzbetreiber ggf. Rückforderungen werden vornehmen müssen.

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**Maik Sinagowitz**  
Tel.: + 49 211 981-2521  
maik.sinagowitz@pwc.com

---

## KWK-Eigenversorgung nach neuer-alter Struktur – Anpassungen notwendig

Hocheffiziente KWK-Anlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung eingesetzt wurden und Strom nicht auf Basis gasförmiger Einsatzstoffe erzeugten, können ebenfalls für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden eine Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 Prozent in Anspruch nehmen. Auch diese Norm erfasst bereits in der Vergangenheit verbrauchte Strommengen.

### „Grüner Wasserstoff“ doch im EEG 2021

Für Strom, der für die Erzeugung von „grünem Wasserstoff“ verbraucht wird, reduziert sich die EEG-Umlage nun auf null. Der Begriff wird allerdings nicht im EEG 2021 definiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen an grünen Wasserstoff in einer Verordnung festzulegen.

Das EEG 2021 bringt viel Umsetzungsbedarf mit sich – insbesondere auch für Netzbetreiber. Die Umstellung und die Abwicklung der Prozesse für ausgeführten Anlagen, neue Rahmenbedingungen für Eigenversorger und zum Teil Normen mit Rückwirkungen auf Vorjahre sind nur einige Beispiele. Wir unterstützen Sie gerne – sprechen Sie uns an.

**RA Henning Winkelmann**

Tel.: +49 511 5357-5142

henning.winkelmann

@pwc.com

## Smart-Meter: Anbindungspflicht für Gaszähler

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat Anfang November seine aktualisierte Marktanalyse zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme nach § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) veröffentlicht. Eine neue Markterklärung wurde nicht verabschiedet.

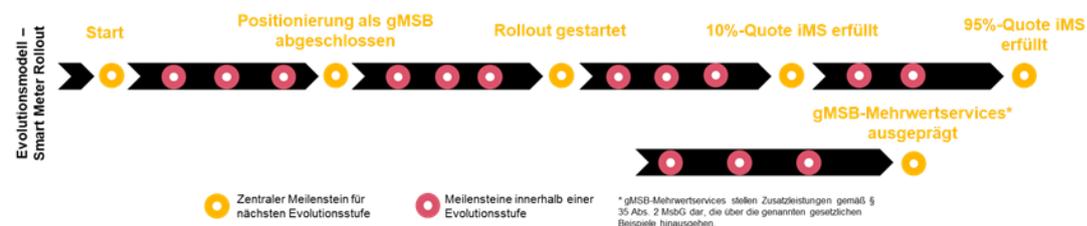
Bereits seit 2017 müssen neu eingebaute Gaszähler an Smart-Meter-Gateways anbindbar sein. In seiner Marktanalyse stellt das BSI nun fest, dass die technischen Voraussetzungen gegeben seien, die Anbindung von Gaszählern vorzunehmen, wenn ein Smart-Meter-Gateway für die Sparte Strom verbaut werde. Das BSI führt aus, die Verfügbarkeit geeigneter SLP-Gaszähler werde durch seine Erhebungen zu kompatiblen Messseinrichtungen belegt. Zum Stand der Interoperabilität äußert sich die Behörde in diesem Zusammenhang nicht. Zähler zur registrierenden Lastgangmessung sind hiervon nicht erfasst. Deren Anbindbarkeit ist gemäß § 20 MsbG bei Einbauten ab dem Jahr 2025 verpflichtend.

### Pflichten für gMSB im Kleingedruckten

Es ergibt sich auch keine Pflicht zu einem weitergehenden Roll-out von anbindungsfähigen SLP-Gaszählern. Allerdings muss beim nun fortschreitenden Roll-out von Smart-Meter-Gateways im Blick behalten werden, dass moderne Gaszähler zu berücksichtigen sein können. Insbesondere vor dem Hintergrund der Interoperabilität dürften sich in der Praxis zumindest in einer Übergangszeit Umsetzungsfragen ergeben. Diese werden ggf. individuell im Einzelfall zu beantworten sein – wie zum Beispiel danach, in welchem Zeitraum die Anbindung eines Gaszählers zu erfolgen hat.

### Kostenlose PwC-Standortbestimmung für grundzuständige Messstellenbetreiber mit individueller Auswertung gestartet

Um den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Ausprägung des gMSB in Deutschland abzubilden, führen wir eine Marktbefragung durch. Gegenstand der Marktbefragung ist die Einordnung der Unternehmen in einem Evolutionsmodell für den Smart Meter Rollout.



**RA Henning Winkelmann**

Tel.: +49 511 5357-5142

henning.winkelmann

@pwc.com

**Carsten Tessmer**

Tel.: +49 89 5790-5361

carsten.tessmer@pwc.com

Die Ergebnisse der Marktbefragung werden den teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellt, sodass der eigene aktuelle Standort mit dem bundesweiten Benchmark reflektiert werden kann. Zudem sollen die Ergebnisse für den Dialog mit Behörden und Verbänden genutzt werden, um ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Digitalisierung der Energiewende voranzutreiben.

Die Marktbefragung richtet sich an gMSB und nimmt ca. 10 Minuten in Anspruch. Folgender Link zur Befragung steht Ihnen bis zum 08.01. zur Verfügung:

<https://t1p.de/9Isi>

Bitte beachten Sie auch die diesbezügliche Unterlage im Anhang zu diesem Newsletter. In der Zwischenzeit beantworten wir gerne Ihre Rückfragen zum Thema Metering.

## Webinar Energierecht am Nachmittag

Mit unserem Format „Energierecht am Nachmittag“ bieten wir Ihnen eine Online-Veranstaltung an, mit der Sie sich kurz und knapp sowie ohne Reisezeiten über aktuelle Themen des Energierechts informieren können.

Aus den stetigen Veränderungen im Energierecht ergeben sich für Sie fortlaufend neue Rechtsfragen. Dies hat uns im Covid-19-Kontext zum Konzept einer virtuellen Kurzveranstaltungsreihe inspiriert. Lassen Sie sich informieren und treten Sie in den Austausch mit Experten von PwC und mit anderen Vertretern aus der Energiewirtschaft.

---

### 28. Januar 2021: Der Wärmemarkt im Wandel

---

Wir laden Sie herzlich ein zu unserer nächsten Veranstaltung am

Donnerstag, 28. Januar 2021 von 15:00 bis 16:00 Uhr

zu unserem einstündigen Format „Energierecht am Nachmittag“. Das Thema der Veranstaltung lautet

*Der Wärmemarkt im Wandel – aktuelle Gesetzesnovellen und ihre Auswirkungen auf Wärmeprodukte.*

Die Veranstaltung besteht aus einem Impulsvortrag und einer anschließenden Diskussionsrunde. Daneben bieten wir Raum für Ihre Rückfragen. Für die Anmeldung Ihrer Teilnahme genügt eine E-Mail Herrn RA Henning Winkelmann oder Herrn RA Jens Ebbinghaus. Sie erhalten dann die Einwahldaten und detaillierte Informationen. Wir freuen uns auf Sie.

Beachten Sie bitte unsere Einladung im Anhang zu diesem Newsletter.

---

#### **RAin Sophia Truong**

Tel.: +49 211 981-2732

[sophia.truong@pwc.com](mailto:sophia.truong@pwc.com)

#### **RA Henning Winkelmann**

Tel.: +49 511 5357-5142

[henning.winkelmann](mailto:henning.winkelmann@pwc.com)

@pwc.com

---

## Gesetzgebung

### Nationaler Emissionshandel: Konkretisierende Verordnungen schaffen Klarheit

Die Bundesregierung hat bereits am 2. Dezember 2020 zwei Rechtsverordnungen beschlossen, die der Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) dienen: Die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) sowie die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022). Darüber hinaus hat das Bundesumweltministerium nun den seit längerem erwarteten Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) vorgelegt.

Das Bundesumweltministerium hatte die entsprechenden Referentenentwürfe der Verordnungen bereits Anfang Juli 2020 veröffentlicht. Die beschlossenen Fassungen müssen nun noch verkündet werden und sollen jeweils am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die BEHV enthält im Wesentlichen Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister. Sie dient damit der praktischen Durchführung der Vorgaben zum Emissionshandel im BEHG.

Gegenstand der EBeV 2022 sind demgegenüber Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung durch die Inverkehrbringer. Beide Verordnungen betreffen – wie auch das BEHG selbst – in den Jahren 2021 und 2022 nur Brennstoffe, die in der Anlage 2 zum BEHG aufgeführt werden.

Folgende Änderungen möchten wir kurz hervorheben:

Die Regelung zur Berücksichtigung eines Bioenergieanteils bei der Ermittlung von Brennstoffemissionen (§ 6 BEHG) hat Anpassungen erhalten, indem die im Erstentwurf noch vorgesehene Anwendung der in der 38. BImSchV geregelten Obergrenze für konventionelle Biokraftstoffe gestrichen wurde.

Zudem wurden die erforderlichen Unterlagen für die Vermeidung der Doppelbelastung nach Maßgabe des § 11 EBeV 2022 weiter modifiziert. Der Abzug vorab ist nur dann möglich, wenn durch gleichlautende Erklärungen des Lieferanten und Letztverbrauchers sichergestellt ist, dass beim Letztverbraucher tatsächlich keine Kosten für die Emissionszertifikate entstanden sind. Zum Nachweis ist zudem eine Bestätigung zu übermitteln, die in Anlage 3 EBeV 2022 näher beschriebene Daten enthält.

Darüber hinaus hat das Bundesumweltministerium nun den Entwurf zur BECV vorgelegt. Damit soll eine drohende Abwanderung der Produktion betroffener Unternehmen in das Ausland und infolgedessen dort die Erhöhung des Emissionsausstoßes vermieden werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen folgen dem Grundansatz des europäischen Emissionshandels und den bereits auf dieser Ebene getroffenen Regelungen zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen. Die Beurteilung des Carbon Leakage-Risikos in den verschiedenen Branchen basiert dabei auch auf der Sektorenlite des europäischen Emissionshandels. Angesichts des geplanten Einsatzes staatlicher Mittel zur Kompensation wird die Verordnung unter einem umfassenden beihilferechtlichen Vorbehalt stehen und erst zur Anwendung gelangen, wenn sie durch die EU-Kommission genehmigt wurde.

Voraussetzung der Gewährung einer finanziellen Kompensation ist in formeller Hinsicht ein Antrag bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), wobei auch selbständige Unternehmensteile – wie im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz – antragsberechtigt sein sollen. Als Antragsfrist ist der 30. Juni des auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres vorgesehen. Materielle Voraussetzungen der Beihilfegewährung sind nach jetzigem Entwurfsstand, dass das Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen ist, die unternehmensbezogene Mindestschwelle überschreitet und die in der Verordnung vorgesehenen Gegenleistungen erbringt.

Auch die DEHSt hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 4. Dezember 2020 erste Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und konkreten Anwendung der Verordnungen beantwortet; gleichzeitig bleiben wichtige Fragen weiterhin ungeklärt.

Sollten Sie Fragen zum nationalen Emissionshandel und den entsprechenden Verordnungen haben, können Sie sich jederzeit gern bei uns melden.

---

**Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Theresa Stollmann**

Tel.: +49 211 981-7871  
theresa.stollmann@pwc.com

---

## KG Berlin: Einseitige Änderung von Preisanpassungsklauseln nach AVBFernwärmeV unzulässig

Das KG Berlin hat sich mit Urteil vom 29. September 2020 (Az. 9 U 19/20) der Auffassung des OLG Frankfurt angeschlossen, wonach in einen bestehenden Fernwärmeliefervertrag regelmäßig weder nach § 4 AVBFernwärmeV noch sonst ohne Zustimmung des Kunden eine Preisanpassungsklausel einbezogen werden kann.

Das KG Berlin tritt der seitens des OLG Frankfurt in seiner Entscheidung vom 21. März 2019 (Az. 6 U 190/17 – wir berichteten in Ausgabe 4/2019) geäußerten Auffassung bei, dass § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV keine geeignete Rechtsgrundlage für eine einseitige Änderung der Preise oder der Preisanpassungsklausel in einem bestehenden Wärmeliefervertrag darstelle. Das KG verweist Fernwärmeunternehmen, deren Preisanpassungsklausel z.B. aufgrund von Änderungen in der Wärmeerzeugung, nicht mehr den Voraussetzungen des § 24 AVBFernwärmeV entspricht und damit nicht mehr gegenüber den Kunden angewendet werden kann, auf die – im Massengeschäft unzumutbare – Möglichkeit der Änderungskündigung. Mit den Argumenten, die für ein Anpassungsrecht, wie es die nahezu identischen Vorschriften für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung nach ständiger Rechtsprechung einräumen, setzt sich das KG nicht auseinander, mit der das Urteil des OLG Frankfurt aufhebenden Entscheidung des BGH vom 23. April 2020 (Az. I ZR 85/19 – wir berichteten in Ausgabe 10/2020) nur insoweit, als es die Revision in dieser Frage aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ausdrücklich zulässt.

Es ist zu hoffen, dass eine höchstrichterliche Entscheidung nunmehr Sicherheit für Fernwärmeversorger schafft, ob und wie Preise insbesondere im Fall von nicht mehr die tatsächliche Kostensituation abdeckende

---

**RA Björn Jacob**

Tel.: +49 211 981-7259  
bjoern.jacob@pwc.com

**RAin Sophia Truong**

Tel.: +49 211 981-2732  
sophia.truong@pwc.com

---

und damit im Ergebnis ungeeignete Preisgleitklauseln in laufenden Verträgen angepasst werden können. Gerade im Zusammenhang mit der Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und des nationalen Emissionshandelsystems durch das BEHG stehen viele Fernwärmeversorger vor der Herausforderung eines rechtssicheren Umgangs mit langlaufenden Wärmelieferverträgen.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930

[peter.mussaeus@pwc.com](mailto:peter.mussaeus@pwc.com)

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [subscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [unsubscribe\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)